

# **Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz (Strandsatzung)**

## **§ 1 Gegenstand**

Der Strand ist über einen Nutzungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) vom Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU), an die Gemeinde Ostseebad Binz - Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zur Nutzung gegeben.

## **§ 2 Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Rechte aus dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung werden für die Gemeinde Ostseebad Binz vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wahrgenommen.

## **§ 3 Geltungsbereich und Gültigkeit**

- (1) Strand im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet zwischen der seeseitigen Grenze der Wellenauslauflinie der Ostsee (Ufersaum) und dem seeseitigen Dünenfuß bzw. Kliffußpunkt.
- (2) Düne im Sinne dieser Satzung ist das Bauwerk zum Sturmflut- und Hochwasserschutz, seeseitig beginnend am Dünenfuß bzw. Kliffußpunkt.
- (3) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich gemäß Anlage von der Gemeindegrenze Ostseebad Binz/Stadt Sassnitz (Küstenkilometer (KKM) R 72,55 – Ortseingang Mukran) bis zur Gemeindegrenze Ostseebad Binz/Ostseebad Sellin (Küstenkilometer (KKM) R 86,45 – Nähe Teufelsschlucht)
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf den Badebetrieb am Ostseestrand (nachfolgend „Strand“ genannt) der Gemeinde Ostseebad Binz. Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben, die stationäre und ambulante Versorgung der Strandbesucher sowie die Aufstellung und Lagerung von Freizeit- und Sportgeräten.
- (5) Die Satzung ist ganzjährig gültig.
- (6) Die Bestimmungen der Kurabgabensatzung werden von dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 4 Gemeingebrauch**

In dem in § 3 näher bezeichneten Strandgebiet wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

## **§ 5 Strandabgänge und Dünen**

- (1) Die Dünen sind Sturmflut- und Hochwasserschutzanlagen und dürfen außer an den ausgewiesenen Strandabgängen nicht betreten werden.
- (2) Der Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandabgänge zu betreten und zu verlassen.
- (3) Das Befahren der Dünen sowie die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

## **§ 6 Befahren des Strandes**

- (1) Es ist verboten, den Strand mit Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren.
- (2) Erlaubnisse zum An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen (z.B. Strandkörbe oder Aufbauten von Veranstaltungen) können in Einzelfällen auf Antrag durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erteilt werden.
- (3) Ausgenommen vom Befahrungsverbot sind Fahrzeuge des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus zur Bewirtschaftung und Reinigung des Strandes, Rettungsfahrzeuge und im Bedarfsfall Behindertenfahrzeuge.

## **§ 7 Verhalten am Strand**

- (1) Jeder Strandbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer, mehr als den Umständen nach unvermeidbar durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird. Die Strandbesucher haben eine Nachtruhe, gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Satzungen, Verordnungen, Verfügungen oder Erlassen der Gemeinde Ostseebad Binz einzuhalten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - a) das Zelten oder das Aufstellen und die Benutzung von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
  - b) das Nächtigen in Zelten, Strandmuscheln und ähnlichen beweglichen Unterkünften;
  - c) das Liegen und das Aufstellen von Strandmuscheln und dergleichen in den gekennzeichneten Strandkorbbereichen, es sei denn ein Strandkorb ist angemietet oder gegen Entgelt aufgestellt;
  - d) die Nutzung und der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz und Tüchern und dergleichen am Strand zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr;
  - e) die Benutzung von Lenkdrachen im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September;
  - f) Lagerfeuer, Grillen und offenes Feuer ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus durchzuführen;

- g) Feuerwerke ohne behördliche Genehmigung abzubrennen. Grundsätzlich hat dies darüber hinaus unter Aufsicht eines Pyrotechnikers und nach den gesetzlichen Bestimmungen für Feuerwerke zu erfolgen;
- h) das Entnehmen von Sand und Steinen am Strand über den eigenen Bedarf hinaus;
- i) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und von Abfällen aller Art;
- j) Rettungsgeräte, Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes und Notrufsäulen ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
- k) das Füttern von Seevögeln und Wassertieren;
- l) das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (z. B. Drohnen);
- m) ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke zu machen;
- n) das Rauchen innerhalb der gekennzeichneten Nichtraucherstrände;
- o) Ball- und andere Spiele sind im Rahmen des Abs. (1) gestattet;
- p) das Fotografieren fremder Menschen ohne deren Zustimmung.

### **§ 8 Baden und Sonnenbaden**

- (1) Das Baden und Sonnenbaden sind im Bereich des gesamten Strandes gestattet.
1. Das Baden und Schwimmen außerhalb des bewachten Badestrandbereiches sowie außerhalb des gekennzeichneten Badebereichs geschieht auf eigene Gefahr. Die Bewachung erfolgt in Art und Umfang nach den touristischen und meteorologischen Bedingungen.
  2. Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:
    - a) Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
    - b) Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer
    - c) Flagge Rot: es besteht absolutes Badeverbot
- (2) Den Anweisungen des Wasserrettungsdienstes ist Folge zu leisten.
- (3) Der Strand ist unter anderem eingeteilt in:
- |                        |  |
|------------------------|--|
| Textilstrand:          | Baden und Sonnenbaden nur für Gäste mit Bekleidung   |
| Nacktbadestrand (FKK): | Baden und Sonnenbaden nur für Gäste ohne Bekleidung  |
| Familienstrand:        | Baden und Sonnenbaden nur für Gäste mit Bekleidung, insbesondere für Familien mit Kindern, Rauchverbot |

Hundestrand:	Baden und Sonnenbaden für Gäste (wie Textilstrand) mit Hunden
Aktivstrand:	Baden und Sonnenbaden nur für Gäste mit Bekleidung, gesundheits- und sportorientierte Angebote, Rauchverbot
Naturstrand:	Baden und Sonnenbaden für Gäste mit und ohne Bekleidung sowie mit und ohne Hund

- (4) Die ortsgenaue Einteilung des Strandes sowie individuelle Erlaubnisse und Einschränkungen ergeben sich aus der Beschilderung an den Strandabgängen. Die jeweils festgelegte Strandnutzung ist verbindlich einzuhalten. Beginn und Ende der Nacktbade- und Hundestrände sind zusätzlich auf dem Strand mit Schildern ausgewiesen.

### **§ 9 Nachhaltigkeit und Umweltschutz**

- (1) Einwegkunststoffprodukte und überflüssige Verpackungen sind während des Aufenthaltes am Strand sowie auf der Strandpromenade zu vermeiden.
- (2) Für die Strandgastronomien besteht Einwegkunststoffverbot.
- (3) An den Strandgastronomien sind Mehrwegbehälter eines kunststofffreien Pfandnetzwerkes für Speisen und Getränke zum Mitnehmen erhältlich.
- (4) Die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) gilt als voll inhaltlich.
- (5) Im Strand- und Badebereich sind unvermeidbare Abfälle grundsätzlich zu sammeln. Dazu sind in den Besucherzentren, an den Rettungstürmen, bei den Strandkorbverleihern, Strandgastronomien und Wassersportstützpunkten recycelbare Abfallsammeltaschen erhältlich. Abfallsammeltaschen und Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- (6) Rauchfreie Strandabschnitte ergeben sich aus der Beschilderung an den Strandabgängen. An Aktivstränden sowie Familienstränden gilt Rauchverbot. In den Besucherzentren, an den Rettungstürmen, bei den Strandkorbverleihern, Strandgastronomien und Wassersportstützpunkten sind recycelbare Aschenbecher erhältlich. Recycelbare Aschenbecher und Zigarettenabfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

### **§ 10 Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen auf dem Strand (Konzerte, Sportveranstaltungen und dergleichen) stellen erlaubnispflichtige Sondernutzungen dar. Die Durchführung von Veranstaltungen wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und dem Nutzer geregelt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen.
- (2) Die für die Veranstaltung benötigten Bereiche des Strandgebietes können bei Vorliegen eines gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgeltfreie Durchgang für/von Wanderer/n ist jedoch stets zu gewähren.

- (3) Die durch die Aufstellung und die Lagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen des Veranstalters und seiner Besucher entstandenen möglichen Schäden sowie Verunreinigungen an der Düne, den Strandabgängen, dem Strand und Ostsee sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus unverzüglich anzuzeigen und durch den Veranstalter unverzüglich ordnungsgemäß und vollumfänglich auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### **§ 11 Sandburgen, Grabungen, Aufschüttungen, sonstige Sandbauten**

- (1) Sandburgen, Grabungen, Aufschüttungen oder sonstige Sandbauten am Strand dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 2,00 m sein. Sie sind vor dem Verlassen vom Erbauer wieder einzuebnen. Ein Mindestabstand von 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Sand für Sandburgen darf bis auf 2,00 m Abstand von den Dünen nicht abgetragen werden.
- (3) Sandburgen sind nur ohne Verwendung fester Bestandteile wie Treibholz, Steine, Blätter und ähnlichem zulässig.
- (4) Das Graben von Löchern und Tunneln ist nicht erlaubt. Grabungen am Spülsaum/Wasserkante sind vor Verlassen vom Erbauer einzuebnen.

### **§ 12 Strandkörbe**

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltpflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus zu den von ihm festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Erlaubnis zum Aufstellen von Strandkörben durch gewerbliche Strandkorbvermieter wird im Wege der Ausschreibung für die Dauer von 5 Jahren vergeben. Die näheren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den gewerblichen Aufstellern von Strandkörben und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.
- (3) Die Erlaubnis zum Aufstellen von Strandkörben durch Beherberger zur Nutzung durch Übernachtungsgäste (Hausgäste) erfolgt auf Antrag an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus. Eine Erlaubnis kann für die Dauer von 5 Jahren erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis zum Aufstellen von Strandkörben für Privatpersonen (nicht Vermietung/Verpachtung) erfolgt auf Antrag. Eine Erlaubnis kann für die Dauer von 5 Jahren erteilt werden.
- (5) Die Erlaubnisse aus Abs. (1) bis (4) begründen keine Haftungsansprüche gegenüber dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.
- (6) Der Strandkorb darf nicht vor dem 15. März eines jeden Jahres aufgestellt und muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vom Aufsteller vom Strand entfernt werden. Auf Verlangen des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus oder des StALU Vorpommern kann der Zeitraum verkürzt werden.

- (7) Die Körbe sind in einem Abstand von 2,00 m (in alle Richtungen) aufzustellen und sind täglich auszurichten. Die genauen Bedingungen zur Aufstellung regelt die Erlaubnis.
- (8) Die in dem öffentlichen-rechtlichen Vertrag zur Aufstellung von Strandkörben festgelegten Strandkorbbereiche sind als solche von den gewerblichen Strandkorbvermietern zu kennzeichnen.
- (9) Die vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus an Privatpersonen und Beherberger ausgehändigte Kontrollnummer ist gut sichtbar innen am Korb zu befestigen. Der Verlust der Kontrollnummer ist dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus unverzüglich zu melden. Von Privatpersonen und Beherbergern aufgestellte Strandkörbe ohne Kontrollnummer entfernt der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus. Die entstandenen Kosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu erstatten. § 19 Abs. (27) der Satzung bleibt unberührt.
- (10) Ein eigenmächtiger Wechsel des vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.
- (11) Der saisonale An- und Abtransport der Körbe mittels Kraftfahrzeugs und somit das Befahren eines Strandabschnittes bedarf der Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus. Es dürfen nur Strandabgänge, die mit Betonspurplatten gebaut sind, benutzt werden.
- (12) Der Strandkorb ist in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ein sicherheitstechnisch oder optisch nicht mehr vertretbarer Strandkorb ist innerhalb von 10 Tagen nach zugestellter Aufforderung durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vom Erlaubnisnehmer/Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, entfernt der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus den Korb. Die entstandenen Kosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu erstatten. § 19 Abs. (28) der Satzung bleibt unberührt.
- (13) Der Strandkorbaufsteller oder Strandkorbnutzer ist verpflichtet, den Korb bei Witterungsunbilden (bei vorhergesagten Sturmfluten) unverzüglich in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren, um Einschwemmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung für die Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.
- (14) Strandkorbaufsteller und/oder Strandkorbnutzer sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereichen zuständig. Der Strandabschnitt ist täglich abzusammeln und der Müll fachgerecht zu entsorgen.

### **§ 13 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte**

- (1) Die Betreuung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte ist in dem durch Austonnung gekennzeichneten Badebereich sowie auf dem Strand, untersagt. Um den Badebetrieb nicht zu gefährden sind nicht motorbetriebene Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte nur innerhalb der ausgewiesenen Bootsschneisen an den Strandabgängen 28, 46 und 62 zulässig.
- (2) § 13 Abs. (1) gilt nicht für Stand Up Paddle Boards (SUP's).

- (3) Surf- und Kitesport ist ausschließlich am Strandabgang 74 gestattet.
- (4) Das Betreiben, Ablanden und Anlanden von Wassermotorrädern (Wasserskibob, Wasserscooter, Jetbike oder Jetski oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen) ist im gesamten – gemäß § 3 dieser Satzung – bezeichneten Strand- und Badebereich ausdrücklich untersagt.
- (5) Die Vermietung und Lagerung von Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten und sonstigen (Strand-Sportgeräten) zu gewerblichen Zwecken (Wassersportschulen/Strand-Gyms) ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus auf den zugewiesenen Flächen gestattet. Gewerbliche Wassersportschulen und Strand-Gyms werden im Wege der Ausschreibung für die Dauer von 3 Jahren vergeben. Die näheren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den gewerblichen Anbietern Wassersportschulen und Strand-Gyms und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.
- (6) Das kommerzielle Betreiben von Wasserfahrzeugen und -sportgeräten aller Art bedarf der schriftlichen Erlaubnisse des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund und des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.
- (7) Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen zugewiesenen Standorten mit Bojen eine Einfahrtschneise (Bootsschneise) durch den Badebereich abzugrenzen.
- (8) Das Lagern von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus. Ausgenommen sind Boote der Küstenfischerei, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und Boote sonstiger Rettungsgesellschaften/-dienste und der Feuerwehr.
- (9) Das Anlanden mit einem Rettungsboot des Wasserrettungsdienstes ist am gesamten Strand gestattet.
- (10) Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zu Belangen des öffentlichen Wohls sind Untersagungen möglich.

#### **§ 14 Sport am Strand**

- (1) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball und dergleichen) sind nur an den vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vorgesehenen Strandabschnitten gestattet. Diese Flächen werden vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus besonders gekennzeichnet.
- (2) Das Aufstellen von Sportgeräten oder das Herrichten von Sportanlagen/-flächen ist nur mit Genehmigung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus erlaubt.
- (3) Gerätetauchen mit Pressluftflaschen im Bereich der Seebrücke und an der Kaimauer Prora bedarf der Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.

## **§ 15 Kommerzielle Betätigung, Reklame und ambulanter Handel**

- (1) Der Strand hat als Erholungsgebiet gegenüber dem Gewerbe stets Vorrang.
- (2) Das Benutzen des Strandes und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.
- (3) Die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und dergleichen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.
- (4) Die Versorgung der Nutzer des Strandes erfolgt grundsätzlich stationär und bedarf der Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus. Die stationäre Errichtung einer Strandgastronomie ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Strandgastronomie wird im Wege einer Ausschreibung für die Dauer von 5 Jahren vergeben. Die weiteren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem gewerblichen Betreiber und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.
- (5) Ein ambulanter Handel am Strand mit Lebensmitteln, Getränken, Strandbedarf und Konsumgegenständen aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen von dem Verbot der ambulanten Versorgung ist der Verkauf von Speiseeis. Dieser erfolgt ausschließlich mittels manuell oder elektrisch betriebener Kühlfahrzeuge und ist erlaubnispflichtig. An den Strandbereichen, an denen keine stationäre Versorgung erfolgt, kann das Angebot der ambulanten Versorgung über den Verkauf von Speiseeis hinausgehen.
- (6) Die Erlaubnis zum ambulanten Verkauf wird an bis zu 9 Anbieter entsprechend definierter Strandabschnitte vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer Ausschreibung für die Dauer von 3 Jahren. Die näheren Bedingungen werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen gewerblichen Anbieter und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.
- (7) Der Betrieb von Strandgastronomie (inkl. Auf-und Abbau) ist ausschließlich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres gestattet.

## **§ 16 Tiere im Strandgebiet**

- (1) Das Mitnehmen von Tieren an den Strand ist untersagt. Für Hunde gilt der § 16 Abs. (2) bis (6). Für Pferde gilt der § 16 Abs. (8).
- (2) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nur an den besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandabgänge zu erfolgen. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen und Erholungssuchender ist auszuschließen. Anfang und Ende der Hundestrände sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf andere Erholungssuchende der Aufenthalt mit Hunden untersagt.
- (3) In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April kann der gesamte Strand zum Aufenthalt mit angeleinten Hunden (Anleinplicht) genutzt werden.



- (4) Ausgenommen von der Anleinpflcht sind ganzjährig die ausgewiesenen Hundestrände sowie Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (5) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind von den Begleitpersonen unverzüglich in geeigneter Weise zu beseitigen und nicht zu vergraben. Hierfür stehen den Hundebesitzern unter anderem Abfallbehälter zur Verfügung.
- (6) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO Mecklenburg-Vorpommern) gilt als voll inhaltlich.
- (7) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Tiere im unter § 3 bezeichneten Gebiet ist grundsätzlich auszuschließen.
- (8) Das Reiten und/oder Führen von Pferden am Strand sind verboten. Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erteilt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen und Erholungssuchender ist grundsätzlich auszuschließen.

#### **§ 17 Aufsicht und Verweisung aus dem Strandgebiet**

- (1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus, des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen aus dem Geltungsbereich des Strandes verwiesen werden.

#### **§ 18 Entgelte**

Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erhebt für erlaubnispflichtige Nutzungen des Strandes ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich.

#### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. (3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - 1. den Bestimmungen des § 5 Abs. (1) den Strand außer an den ausgewiesenen Strandabgängen betritt;
  - 2. den Vorschriften des § 5 Abs. (3) Dünen befährt und Gegenstände jeglicher Art in den Dünen lagert;
  - 3. den Regelungen des § 6 Abs. (1) den Strand mit Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln aller Art befährt;
  - 4. § 7 Abs. (1) Erholungssuchende unzumutbar durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt;

5. § 7 Abs. (1) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern und dergleichen sowie sonstige Belästigungen und Geräusentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden, vornimmt;
6. § 7 Abs. (2a) am Strand zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte nutzt;
7. § 7 Abs. (2b) am Strand in Zelten, Strandmuscheln und ähnlichen beweglichen Unterkünften nächtigt;
8. § 7 Abs. (2c) in gekennzeichneten Strandkorbbereichen Strandmuscheln und dergleichen aufstellt;
9. den Bestimmungen des § 7 Abs. (2d) Strandmuscheln, Windschutz, Tücher und dergleichen auf dem Strand zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbleiben lässt oder/und nutzt;
10. den Vorschriften des § 7 Abs. (2e) Lenkdrachen im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September benutzt;
11. § 7 Abs. (2f) Lagerfeuer, Grillen und offenes Feuer ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus durchführt;
12. § 7 Abs. (2g) Feuerwerke ohne behördliche Genehmigung abbrennt;
13. § 7 Abs. (2h) über den eigenen Bedarf hinaus Sand und Steine am Strand entnimmt;
14. § 7 Abs. (2i) Hundekot und Abfälle aller Art wegwirft, liegenlässt oder vergräbt;
15. § 7 Abs. (2j) Rettungsgeräte, Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes und Notrufsäulen ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;
16. den Bestimmungen des § 7 Abs. (2k) Seevögel und Wassertiere füttert;
17. den Regelungen des § 7 Abs. (2l) unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (z. B. Drohnen) betreibt;
18. § 7 Abs. (2m) ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke macht;
19. § 7 Abs. (2n) innerhalb der gekennzeichneten Nichtraucherstrände raucht;
20. § 8 Abs. (2) den Anweisungen des Wasserrettungsdienstes nicht Folge leistet;
21. § 10 Abs. (1) Veranstaltungen auf dem Strand (Konzerte, Sportveranstaltungen und dergleichen) ohne Erlaubnis durchführt;
22. § 11 Abs. (1) Sandburgen, Grabungen, Aufschüttungen oder sonstige Sandbauten am Strand baut, die höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser größer als 2,00 m sind;
23. § 11 Abs. (2) Sandburgen, Grabungen, Aufschüttungen oder sonstige Sandbauten mit einem Abstand unter 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß errichtet;
24. § 11 Abs. (4) Löcher gräbt, Gräben und Tunnel anlegt und baut, ohne diese zurückzubauen;
25. den Regelungen des § 12 Abs. (1) Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt;
26. § 12 Abs. (6) Strandkörbe vor dem 15. März aufstellt oder nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres stehenlässt;
27. § 12 Abs. (9) Kontrollnummern für Strandkörbe nicht sichtbar oder gar nicht am Strandkorb befestigt;
28. § 12 Abs. (10) wer einen eigenmächtigen Standortwechsel des Strandkorbes ohne Erlaubnis durchführt;
29. § 12 Abs. (14) der Ordnung und Sauberkeit im genutzten Strandkorbbereich nicht nachkommt;
30. § 13 Abs. (5) Wasserfahrzeuge und -sportgeräte aller Art kommerziell ohne schriftliche Erlaubnis betreibt;
31. den Bestimmungen des § 13 Abs. (7) Einfahrtsschneise (Bootsschneise) nicht vom Badebereich durch Bojen abgrenzt;
32. den Bestimmungen des § 13 Abs. (8) Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte im Strandgebiet ohne Erlaubnis lagert;

- 33. § 13 Abs. (1), (2), (3) motorgetriebene und nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere erlaubnispflichtige Sport- und Spielgeräte ohne Erlaubnis betreibt, nutzt, anlandet und lagert;
  - 34. § 14 Abs. (2) Sportgeräte aufstellt oder Sportanlagen/-flächen ohne Genehmigung herrichtet;
  - 35. § 15 Abs. (2) Strand und Promenaden zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und dergleichen ohne Erlaubnis benutzt;
  - 36. § 15 Abs. (3) Münzfernrohre, Waagen, Automaten entgegen der Bestimmungen aufstellt;
  - 37. § 15 Abs. (4) und (5) wer ohne Erlaubnis stationäre oder ambulante Strandgastronomie oder anderen Handel betreibt;
  - 38. § 16 (4) gegen die Anleinplicht verstößt;
  - 39. § 16 (5) Verschmutzungen nicht beseitigt;
  - 40. § 16 (7) andere Personen durch Tiere gefährdet oder belästigt;
  - 41. § 16 (8) Pferde am Strand reitet und/oder führt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
  - (3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist die Gemeinde Ostseebad Binz.

### **§ 20 Ausnahmen und Erlaubnisse**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörden bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand, die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

- (1) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Verträge über den Betrieb und die Nutzung von Strandkiosken bestehen und noch andauern, findet in diesen Fällen eine Vergabe des Betriebs und der Nutzung von Strandbars/-kiosken gemäß § 15 Abs. (4) erst ab Beendigung der bestehenden Verträge zur Nutzung eines Strandkiosk Anwendung.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Verträge für das gewerbliche Aufstellen von Strandkörben bestehen und noch andauern, findet in diesen Fällen eine Vergabe zum gewerblichen Aufstellen von Strandkörben gemäß § 12 Abs. (2) erst ab Beendigung der bestehenden Verträge für das gewerbliche Aufstellen von Strandkörben Anwendung.
- (3) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Verträge für gewerbliche Wassersportstützpunkte bestehen und noch andauern, findet in diesen Fällen eine Vergabe für gewerbliche Wassersportstützpunkte gemäß § 13 Abs. (5) erst ab Beendigung der bestehenden Verträge für gewerbliche Wassersportstützpunkte Anwendung.

- (4) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Verträge über den ambulanten Verkauf bestehen und noch andauern, findet in diesen Fällen eine Vergabe für den ambulanten Verkauf gemäß § 15 Abs. (6) erst ab Beendigung der bestehenden Verträge Anwendung.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Strand- und Badeordnung vom 22.03.2006, zuletzt geändert durch Dritte Änderungssatzung vom 29.01.2013, tritt gleichzeitig außer Kraft.

